



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und
Umwelt

20. Oktober 2023

**Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und
Ordnung am 12.10.2023**

Herr Menke zur Baumfällliste

TOP:Ö 7.2

Antwort der Verwaltung:

**Herr Menke fragte, wann Nachpflanzungen bei Bäumen, welche im Zuge der
Gefahrenabwehr gefällt werden, erforderlich sind.**

Für Bäume, deren Fällung im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich ist, weil sie abgestorben sind, sind keine Nachpflanzungen erforderlich. Durch das Absterben des Baumes ist der Schutzgegenstand untergegangen. Somit kann der Eigentümer nicht zum Ersatz verpflichtet werden.

Anders verhält es sich bei Bäumen, die Teil einer gesetzlich geschützten Allee oder einseitigen Baumreihe sind. Wenn hier Bäume abgestorben sind, ist nach § 21 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung vom Verbot der Beeinträchtigung der Allee oder Baumreihe zu erteilen. Die Befreiung geht mit der Auflage einher, den abgestorbenen Baum zu ersetzen.

René Rebenstorf
Beigeordneter